

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky“), Schönbrunner Straße 297/2, 1120 Wien, www.sky.at (Fassung vom 1.5.2014). Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Vertrag“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).**

## 1 Leistungen von Sky

### 1.1 Programm und Zusatzdienste

**1.1.1** Sky stellt dem Abonnenten verschiedene Programmpakete (nachfolgend „Pakete“) zur Nutzung zu Verfügung, welche sich jeweils aus einer unterschiedlichen Anzahl von Programmkanälen (nachfolgend „Kanäle“) zusammensetzen, auf welchen wiederum unterschiedliche Programminhalte (entspricht der einzelnen Sendung) ausgestrahlt werden. Des Weiteren stellt Sky den Zugang zu verfügbaren Inhalten über Zusatzdienste (derzeit insb. Sky Select, Sky Anytime und Blue Movie) nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Die Empfangbarkeit von Paketen/Kanälen und die Nutzbarkeit von Zusatzdiensten ist abhängig vom jeweiligen Kabel-/IP-Netzbetreiber, weshalb es diesbezüglich zu Einschränkungen kommen kann. Der Abonnent erhält nähere Informationen zu den im jeweiligen Kabel/IP-Netz eingespeisten Sky Angeboten vom Kabel-/IP-Netzbetreiber.

**1.1.2** Die Nutzung der Pakete sowie der Zusatzdienste ist dem Abonnenten ausschließlich auf den von Sky zugelassenen und für die jeweilige Empfangsart kompatiblen Empfangsgeräten, insb. Digital-Receiver und CI Plus-Modul, (nachfolgend gemeinsam „Endgeräte“), gestattet. Ausgenommen davon ist der Fall, dass dem Abonnenten die Endgeräte vom Kabel-/IP-Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden.

**1.1.3** Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden.

**1.1.4** Der Abonnent erkennt an, dass die Vervielfältigung ent- oder verschlüsselter Inhalte auf der Festplatte eines Digital-Receiver oder auf einem anderen zugelassenen Speichermedium nur im Rahmen eines bestehenden Vertrages und gemäß den Vorgaben der Lizenzgeber möglich ist. Nach Beendigung des Abonnements ist der Abonnent nicht mehr berechtigt, auf die gespeicherten Inhalte/Daten zuzugreifen.

**1.1.5** Bei den Zusatzdiensten kann sich der Abonnent einzelne Inhalte über die bekannt gegebene Bestellwege, beginnend mit Bestellung für die ebenfalls gesondert bekannt gegebene Startzeit und Dauer, kostenpflichtig freischalten lassen.

**1.1.6** Der Zusatzdienst Sky Anytime ist auf allen Sky+ HD Festplattenreceivern (nachfolgend „Sky+ Receiver“) mit Satelliten-Empfang (vereinzelt auch mit Kabel-Empfang, sofern die Endgeräte von Sky bereitgestellt werden) verfügbar und stellt sowohl kostenfreie als auch kostenpflichtige ausgewählte Inhalte auf Abruf zur Verfügung. Die Auswahl der kostenfreien Inhalte bezieht sich auf die jeweils vom Abonnenten gebuchten Pakete. Die jeweiligen Sky Anytime Inhalte werden in regelmäßigen Abständen auf die Festplatte des Sky+ Receivers übertragen. Diese Übertragung ist nur im Stand-by-Betrieb bei Stromzufuhr bzw. bei eingeschaltetem Sky+ Receiver gewährleistet. Die Nutzung der Inhalte beinhaltet weder das Recht noch die Möglichkeit, Vervielfältigungen dieser Inhalte herzustellen und/ oder die Inhalte zu verarbeiten und/oder zu verändern. Neben den kostenfreien Sky Anytime Inhalten kann sich der Abonnent kostenpflichtige Sky Anytime Inhalte im Rahmen von Sky Select über die bekannt gegebene Bestellwege, beginnend mit Bestellung für die gesondert bekannt gegebene Dauer, freischalten lassen. Der Umfang des Programmangebotes wird von Sky bestimmt und hängt im Übrigen von der Speicherkapazität des Sky+ Receivers des Abonnenten ab; in diesem von Sky zu bestimmenden Umfang ist die Speicherkapazität für die Nutzung der Sky Anytime Inhalte reserviert und steht dem Abonnenten nicht als Speichermedium zur Verfügung.

**1.1.7** Beim Abonnement des Zusatzdienstes „Zweitkarte“ kann der Abonnent bei gleicher Empfangsart zusätzlich zu seinem bereits bestehenden Abonnement mit einer zweiten Smartcard die Sky Programme über ein weiteres Endgerät empfangen. Pkt 1.4 gilt entsprechend. Für die Überlassung der Zweitkarte oder eines weiteren Endgeräts kann Sky jeweils eine zusätzliche Aktivierungsgebühr oder eine zusätzliche Service- und Gerätepauschale erheben. Der Inhalt der über die Zweitkarte empfangbaren Programme ist jeweils abhängig vom Inhalt des bereits bestehenden Abonnements. Der Abonnent darf die Zweitkarte gemeinsam mit dem bereits bestehenden Abonnement ausschließlich an der Adresse und in dem Haushalt nutzen, auf die das bereits bestehende Abonnement angemeldet ist.

**1.1.8** Die einzelnen im Rahmen des Zusatzdienstes „Blue Movie“ abrufbaren Inhalte sind jeweils kostenpflichtig. Die Buchung erfolgt über die bekannt gegebene Bestellwege. Der Abonnent kann auch sog. Spartickets erwerben. Mit dem Erwerb der Spartickets erwirbt der Abonnent ein Guthaben für die Bestellung einer bestimmten Anzahl von Blue Movie Inhalten. Der Preis der Spartickets und die für die Spartickets buchbare Anzahl der Blue Movie Inhalten richten sich nach den zum Abrufzeitpunkt gültigen Bedingungen von Sky. Stellt Sky den Zusatzdienst Blue Movie ein, enden alle Rechtsansprüche des Abonnenten in Bezug auf diesen Dienst.

**1.1.9** Für die Inanspruchnahme von Zusatzdiensten gelten ergänzend zu den vorliegenden AGB die von Sky jeweils gesondert dafür festgesetzten Bestimmungen. Sky kann jederzeit neue Zusatzdienste einführen. Unentgeltliche Zusatzdienste oder Zusatzdienste, die der Abonnent einzeln bestellt und bezahlt, kann Sky jederzeit wieder einstellen.

**1.1.10** Sky kann die Smartcard des Abonnenten für den Empfang von verschlüsselten, digital ausgestrahlten, unentgeltlichen Rundfunkprogrammen (z.B. ORF, ATV) freischalten, soweit dies über die technische Plattform von Sky möglich ist und die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (nachfolgend „Österreich Freischaltung“). Sky hat keine Verpflichtung, für den Empfang dieser Programme zu sorgen oder den Empfang, in welcher Form auch immer, sicherzustellen. Während der Laufzeit des Vertrages kann sich der Abonnent diese Programme jederzeit kostenfrei freischalten lassen. Mit Beendigung des Vertrages endet auch die kostenlose Freischaltung dieser Programme.

Die Österreich-Freischaltung gilt nur gegenüber Sat-Kunden, sofern diese kein CI Plus Modul zur Entschlüsselung der Sky-Programme verwenden. Für Abonnenten, die Sky über ein Kabelnetz/IP-Netz empfangen, ist der Empfang dieser Programme nur dann möglich,

wenn diese vom Kabel-/IP-Netzbetreiber, eingespeist werden:

Der Abonnent kann nach Kündigung des Vertrages binnen 14 Tagen durch Abschluss eines unbefristeten Smartcard-Nutzungsvertrages (nachfolgend „Nutzungsvertrag“) diese Programme weiterhin empfangen. Für den Nutzungsvertrag gelten die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden AGB. Der Abonnent hat pro Nutzungsvertrag einmalig eine Bearbeitungsgebühr von € 30,00 (zu Beginn des Nutzungsvertrages) zu bezahlen; die Nutzung der Smartcard und allfälliger im Eigentum von Sky stehender Endgeräte ist kostenfrei. Die Smartcard sowie das Endgerät verbleiben im Eigentum von Sky. Nach Beendigung des Nutzungsvertrages sind die Smartcard sowie das Endgerät binnen 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Abonnenten an Sky zu retournieren. Sky ist berechtigt, den Nutzungsvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Österreich Freischaltung nicht mehr angeboten wird.

**1.2 Endgerät** (gilt nicht, sofern das Endgerät von einem Kabel-/IP-Netzbetreiber bereitgestellt wird)

**1.2.1** Der Abonnent benötigt zum Empfang der Sky Dienste ein Endgerät gem. Pkt 1.1.2.

**1.2.2** Soweit von Sky bei Abschluss eines Vertrags angeboten, kann der Abonnent ein neues Empfangsgerät kaufen. Sky leistet Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit nachfolgenden Änderungen. Beim Kauf eines neuwertigen, von Sky aber industriell überholten Geräts ist die Frist für die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte auf 12 Monate ab Übergabe an den Abonnenten beschränkt. Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels verjähren – in Abweichung der gesetzlichen Bestimmungen – in letzterem Fall bereits nach 12 Monaten nach Übergabe an den Abonnenten, wenn die Ansprüche nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Schadenersatzansprüche sind darüber hinaus nach Maßgabe der Pkte. 4.5 und 4.6 beschränkt.

**1.2.3** In Verbindung mit Abonnements bietet Sky ggf. Endgeräte zu reduzierten Preisen zum Kauf an. Die Kaufangebote sind in diesen Fällen untrennbar mit dem Abonnementabschluss verbunden. Nimmt der Abonnent das Kaufangebot an, bleiben die Endgeräte bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit im Eigentum von Sky. Das Kaufangebot kann auch an eine Erweiterung eines bestehenden Vertrages und/oder eine Mindestvertragslaufzeit gebunden sein. Im letztgenannten Fall gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung aller Programmbeiträge für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit.

**1.2.4** Soweit von Sky bei Abschluss eines Vertrags angeboten, kann der Abonnent von Sky bis zur Beendigung seines Abonnements bzw. Beendigung der Österreich Freischaltung gem. Pkt. 1.1.10 einen Digital-Receiver leihen (nachfolgend „Leih-Receiver“). Die Auswahl des Gerätes (insb. Hersteller und Farbe) wird von Sky bestimmt.

**1.2.5** Für den Leih-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Schäden am Leih-Receiver während der Dauer des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall das Leihgerät an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Für den Fall, dass den Abonnenten ein Verschulden an den Schäden des Leih-Receiver trifft, behält sich Sky vor, die durch die Schadenssuche und/oder -Behebung entstandenen Reparatur- und/oder Transportkosten dem Abonnenten in Rechnung zu stellen.

**1.2.6** Der Abonnent ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages den von Sky zur Verfügung gestellten Leih-Receiver an Sky zurückzusenden. Für den Fall, dass der Abonnent den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt oder den Abonnenten ein Verschulden an der Auflösung des Vertrages trifft, erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Abonnenten. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Sky berechtigt nach eigener Wahl bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe als pauschalen Schadenersatz eine monatliche, angemessene Nutzungsentschädigung für den Leih-Receiver oder aber nach fruchtloser Fristsetzung zur Rückgabe mit Ablehnungsandrohung Schadenersatz entsprechend dem Wert des Leih-Receiver zu fordern. Gibt der Abonnent den Leih-Receiver nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück, behält sich Sky vor, entsprechenden Schadenersatz geltend zu machen. Es ist beiden Parteien unbenommen geltend zu machen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

**1.2.7** Sky behält sich vor, die Software eines Digital-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Der Abonnent erkennt an, dass es in diesem Zusammenhang zum Verlust und/oder zur Löschung von Daten/Inhalten, die der Abonnent im Digital-Receiver gespeichert hat, kommen kann.

**1.2.8** Alternativ zur Rückgabe gem. Pkt. 1.2.6 hat der Abonnent die Möglichkeit, binnen 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages den jeweiligen Leih-Receiver käuflich zu erwerben. Der Preis für den Receiver wird dem Abonnenten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber kommuniziert. Wird dem Abonnenten allenfalls bei Abonnementabschluss ein Leih-Receiver mit externer Festplatte überlassen, so ist die Festplatte von der Kaufoption gem. Pkt. 1.2.8 ausgenommen.

**1.3 CI Plus Modul** (gilt nicht, sofern das Endgerät von einem Kabel-/IP-Netzbetreiber bereitgestellt wird)

**1.3.1** Soweit vorrätig kann der Abonnent statt des unter Pkt. 1.2.4 genannten Leih-Receiver während der Dauer seines Abonnementvertrages von Sky bis zur Beendigung seines Vertrages ein CI Plus-Modul leihen. Die Pkte 1.2.5 und 1.2.6 gelten entsprechend.

**1.3.2** Sky leistet in der Weise Gewähr, dass das CI Plus-Modul geeignet ist, die Sendesignale von Sky zu entschlüsseln. Sky bietet keine Gewähr, dass die Sky Programminhalte über das CI Plus-Modul in Verbindung mit einem vom Abonnenten bereit gestellten CI Plus-Modul kompatiblen Endgerät (TV, Bildschirm, etc.) vollständig empfangen oder vollumfänglich genutzt werden können. Soweit der Abonnent die Sky Programminhalte über das CI Plus-Modul nicht empfangen oder vollumfänglich nutzen kann, berechtigt ihn das nicht zu einer Kündigung des Vertrages.

**1.3.3** Bei CI Plus-Modulen Dritter gilt Pkt 1.3.2, Satz 2 und 3 entsprechend. Sky behält sich das Recht vor, den Empfang der Sky Programme über CI Plus-Module Dritter zu untersagen.

**1.3.4** Soweit Sky aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, den Vertrieb von CI Plus-Modulen oder den Empfang von Sky Programmen über das CI Plus-Modul einzustellen, hat Sky das Recht, das CI Plus-Modul gegen einen Digital-Receiver auszutauschen.

## 1.4 Smartcard

**1.4.1** Für den Programmempfang wird dem Abonnenten von Sky, oder vom jeweiligen Kabel-/IP-Netzbetreiber für den Zeitraum, in dem ein aufrechter Vertrag besteht, eine Smartcard, bzw. bei Nutzung der Zweitkarte eine weitere Smartcard (abhängig vom jeweiligen Kabel-/IP-Netzbetreiber) überlassen. Die Smartcards bzw. das Abonnement berechtigen den Abonnenten nur zum Empfang der vertragsgemäßen Programmangebote an der von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abonnement angemeldet ist. Der Abonnent darf die Smartcard bzw. das Abonnement nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen Digital-Receiver kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches Empfangsgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Digital-Receiver mit nur einer Smartcard bzw. einem Abonnement oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts Anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist. Der Abonnent erwirbt kein Eigentum an den Smartcards. Wird eine Smartcard von einem Dritten, das ist bei Kabelempfang oder bei Empfang über ein IP-Netz der jeweilige Betreiber des Kabel-/IP-Netzes, überlassen, gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen dieses Dritten.

**1.4.2** Der Abonnent hat die Möglichkeit, seine Smartcard für den Abruf von Blue Movie Programmen von Sky sperren zu lassen, sofern dieser Zusatzdienst nutzbar ist.

**1.4.3** Jede Modifikation oder Manipulation an einer Smartcard durch den Abonnenten ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einer durch Sky bereit gestellten Smartcard oder deren Verlust zu informieren. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

**1.4.4** Der Abonnent ist verpflichtet, die durch Sky bereitgestellten Smartcards spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) auf eigene Kosten und Gefahr an Sky zurückzusenden, sofern Sky nicht aufgrund von gesetzlichen Widerrufsbestimmungen zur Kosten- und Gefahrentragung verpflichtet ist. Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder bei einem von ihm zu vertretenden Verlust der Smartcard hat der Abonnent Schadensersatz in der Höhe von € 35,00 zu leisten.

**1.4.5** Sky kann verlangen, dass die überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Digital-Receiver verwendet wird.

## 2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

### 2.1 Obliegenheiten

**2.1.1** Dem Abonnenten obliegt es, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von Sky zu schaffen. Dazu gehören ein Anschluss an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung an die von Sky vorgegebene Satellitenposition) oder ein aktiver Anschluss an ein digitales Kabel-/IP-Netz, in das die Leistungen von Sky eingespeist sind. Die mit dem Anschluss ggf. anfallenden Kosten und Gebühren (z.B. monatliches Entgelt für Nutzung des Kabel-/IP-Netzes) sind vom Abonnenten zu tragen. Weiters obliegt es dem Abonnenten, das zum Programmempfang zugelassene und kompatible Endgerät (z.B. Leih-Receiver) sowie das kompatible Empfangsgerät (z.B. Fernsehgerät) bereitzustellen. Schließlich obliegt ihm die Einrichtung eines persönlichen PIN-Codes gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Endgerät beiliegt. Für den Empfang von HD Programmangeboten hat der Abonnent ein zum HD Empfang geeignetes Endgerät bereitzustellen.

**2.1.2** Der Vertrag berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur privaten Nutzung der Sky Dienste. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Sky Dienste öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS-Dienste, zu nutzen. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Sky Dienste verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. In dem Fall, dass der Abonnent sein Sky Abonnement bzw. seine Smartcard entgegen o.g. Bestimmung zur öffentlichen Vorführung genannter Dienste nutzt (insbesondere im Gastronomiektor), ist Sky berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 pro Verstoß zu fordern. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Abonnent sein Sky Abonnement bzw. seine Smartcard außerhalb des Haushalts nutzt, für den das Abonnement angemeldet wurde. Darüber hinaus behält sich Sky den Ersatz weiterer, durch die missbräuchliche Nutzung seines Sky Abonnements bzw. seiner Smartcard und des Digital-Receiver entstandener Schäden vor. Des Weiteren ist Sky berechtigt, bei unberechtigter öffentlicher Vorführung die Zurverfügungstellung der Sky-Angebote so lange einzustellen, bis der Abonnent glaubhaft macht, dass er sein Sky Abonnement bzw. seine Smartcard nur mehr entsprechend des Umfangs seiner Nutzungsberechtigung (Privatnutzung) gebraucht (z.B. Abgabe einer Unterlassungserklärung).

**2.1.3** Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes (insbesondere kostenpflichtige Einzelabrufe von Blue Movie Programmen) einzuhalten. Insbesondere hat der Abonnent hierzu sicherzustellen, dass kein Unbefugter Zugang zu seinem persönlichen PIN-Code erhält. Der Abonnent darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu vorgesperrten Filmen gewähren. Sollte Sky begründeten Verdacht haben, dass Unbefugte (z.B. Minderjährige) über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu vorgesperrten Leistungen, insbesondere den Blue Movie oder sonstigen Programmen haben, kann Sky dem Abonnenten die Möglichkeit zur Nutzung dieser Leistungen einschränken oder bis auf weiteres einstellen. Sky weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gegebenenfalls von Amts wegen strafrechtlich verfolgt werden kann.

### 2.2 Digital-Receiver und Smartcard

Der Abonnent ist nicht berechtigt, eine Smartcard oder ein Leih-Endgerät Dritten zu überlassen, sofern diese von Sky zur Verfügung gestellt wurden. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten. Darüber hinaus ist der Abonnent nicht berechtigt, eine Smartcard oder ein Leih-Endgerät zum Empfang des Angebotes über einen Kabelanschluss, über ein IP-Netz bzw.

eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seines privaten Haushalts (siehe Pkt. 1.4.1) zu verwenden, sofern nicht anders vertraglich mit Sky vereinbart. Die Smartcard oder das Leih-Endgerät dürfen nicht zum Empfang des Angebotes außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky genutzt werden. Das offizielle Verbreitungsgebiet ist den Kommunikationsmedien von Sky zu entnehmen und umfasst jedenfalls Österreich. Die Öffnung des Gehäuses sowie jede unberechtigte Modifikation an der Software oder Hardware eines von Sky zur Verfügung gestellten Leih-Endgeräts ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einem derartigen Leih-Endgerät nebst Zubehör oder dessen Verlust unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

### 2.3 Vertragsrelevante Mitteilungen/E-Mail Adresse

**2.3.1** Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer) des Abonnenten ist Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

**2.3.2** Falls der Abonnent Sky nicht über Änderungen der Anschrift informiert, dann gelten Mitteilungen auch dann, wenn sie dem Abonnenten tatsächlich nicht zugegangen sind, als zugegangen, wenn Sky diese Mitteilungen an die vom Abonnenten zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt hat. In diesem Fall gilt die Zustellung an eine innerhalb von Österreich gelegene Adresse am 3. Werktag ab Versanddatum als bewirkt.

**2.3.3** Sofern der Abonnent bei Vertragsabschluss eine E-Mail Adresse angegeben hat, ist Sky berechtigt, dem Abonnenten vertragsrelevante Mitteilungen wahlweise auch an die vom Abonnenten bekanntgegebene E-Mail Adresse zu senden.

**2.3.4** Der Abonnent ist verpflichtet, die von ihm zum Empfang vertragsrelevanter Mitteilungen angegebene E-Mail Adresse in einem solchen Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. Sky empfiehlt dem Abonnenten, den E-Mail Account regelmäßig, zumindest aber einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.

### 3 Vergütungsregelungen

**3.1** Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung der Sky Angebote im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Zusätzlich hat der Abonnent ggf. den Kaufpreis für den Digital-Receiver, ggf. eine einmalige Kautions sowie bei Abonnementabschluss ggf. vereinbarte Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühren für das Abonnement und/oder den Zugang zu den Zusatzdiensten zu leisten, sofern diese verfügbar sind. Die unaufgeforderte Rückgabe einer Smartcard oder eines Leih-Endgeräts vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. die nicht ordnungsgemäße Beendigung des Abonnements entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge. Dies gilt nicht bei der fristgerechten Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts.

**3.2** Die Gebühren für kostenpflichtige Inhalte im Rahmen von Zusatzdiensten werden zum Bestellzeitpunkt des jeweiligen Angebots zur Zahlung fällig. Der Abonnent haftet in voller Höhe für die Vergütung der Inhalte, die unter seiner persönlichen Geheimzahl bestellt wurden, solange er diese nicht gesperrt hat. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter Dienste bestellt, ohne dass der Abonnent dies zumindest fahrlässig ermöglicht hat. Bei telefonischer Bestellung genannter kostenpflichtiger Inhalte ist Sky berechtigt, für den Bestellvorgang Gebühren zu erheben (maximal € 0,49 pro Minute).

**3.3** Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementbeiträge sowie der Gebühren kostenpflichtiger Inhalte im Rahmen von Zusatzdiensten erfolgen im SEPA Basislastschriftverfahren. Der Einzug der Gebühren für die Nutzung genannter Inhalte erfolgt mindestens ein Mal monatlich zu Beginn des Folgemonats. Bei Bankeinzügen, die Sky im SEPA Basislastschriftverfahren vornimmt, kann Sky dem Kontoinhaber den Lastschriftinzug mit einer verkürzten Ankündigungsfrist von mindestens 5 Tagen mitteilen. Wird ein Bankeinzug durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt vom Abonnenten ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 10,00 pro Rückbuchung einzuheben, sowie den Bearbeitungsaufwand, den die Bank Sky vorschreibt, zu verrechnen. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verrechnen. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzuges verrechnet Sky dem Abonnenten die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Spesen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnent, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten, welche zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Der Kostenbetrag (inkl. Umsatzsteuer, exkl. Barauslagen wie z. B. Porto etc.) für eine einzelne Leistung eines Inkassobüros bzw. eines Rechtsanwalts darf 50% der mit dieser Leistung eingeforderten Beiträge nicht überschreiten.

### 4 Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

**4.1** Der Abonnent ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist oder dieser durch eine Softwareaktualisierung gem. Pkt. 1.2.7 auf dem Digital Receiver und/oder der Smartcard verursacht wird, sofern diese Endgeräte von Sky zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass der Programmausfall auf ein Verschulden des Abonnenten (z.B. Verletzung seiner Obliegenheiten gem. Pkt. 2.1.1) oder seines Erfüllungshelfen (z.B. Kabel-/IP-Netzbetreiber des Abonnenten, mit welchem er einen Nutzungsvertrag geschlossen hat) zurückzuführen ist, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Minderung.

**4.2** Solange der Kunde die Rundfunkprogramme im Rahmen der Österreich-Freischaltung (Pkt. 1.1.10) kostenfrei bezieht, haftet Sky nicht für Programmausfälle und Programmstörungen.

**4.3** Sollte durch einen vom Abonnenten nicht zu vertretenden Umstand der Empfang von Sky Select, Blue Movie und/oder Sky Anytime Inhalten, sofern empfangbar, unmöglich sein, hat der Abonnent bei einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift der Gebühren für genannte Inhalte.

**4.4** Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines von Sky zugelassenen Endgeräts entstehen, insbesondere an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Jegliche Haftung von Sky für den möglichen Verlust bzw. die reparaturbedingte Löschung von Daten/Inhalten auf dem von Sky zur Verfügung gestellten Digital-Receiver, insbesondere bei der Erbringung von Gewährleistung oder im Rahmen der Aktualisierung von Software, ist ausgeschlossen.

**4.5** Sky haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten. Für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen haftet Sky wie für eigenes Verhalten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Sky oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung nicht eingeschränkt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

**4.6** Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

**4.7** Der Abonnent hat das Recht, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen, falls es innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu Programmausfällen kommt, die insgesamt mehr als 14 Tage andauern.

**4.8** Sky hat das Recht, den Vertrag bezüglich einzelner Pakete und/oder Kanäle außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, falls Sky aufgrund lizenzrechtlicher Gründe (insb. bei Rechtsverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) und/oder aus technischen Gründen (insb. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten) nicht mehr in der Lage ist, dem Abonnenten diese Pakete und/oder Kanäle anzubieten.

**4.9** Sky ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

## 5 Datenschutz und Datenverwendung

**5.1** Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Verträge, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist, und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 Datenschutzgesetz 2000 an beauftragte Unternehmen übermittelt.

**5.2** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt Sky während der Laufzeit dieses Vertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrags an Wirtschaftsauskunfteien (derzeit die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien). Der Abonnent kann dieser Datenübermittlung jederzeit schriftlich (Post, Telefax, E-Mail: info@sky.at) widersprechen.

**5.3** Sky übermittelt zum Zwecke der Einbringung offener Forderungen aus dem Vertrag Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Vertrags sowie einer allfälligen Beendigung des Vertrags an Rechtsanwältin oder Inkassobüro (derzeit die Infoscience Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien).

**5.4 Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, dass Sky seine personenbezogenen Daten auch über die gesetzlich vorgesehene Dauer hinaus für eigene Marktforschungs- und Marketingzwecke (insbesondere Information über Fernsehprodukte; Umfragen zur Steigerung der Produktqualität) verarbeitet. Er ist außerdem damit einverstanden, dass Sky alle genannten Daten an die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG, Medienallee 26, D-85774 Unterföhring, für deren gleichlautende Marktforschungs- und Marketingzwecke übermittelt. Schließlich ist er damit einverstanden, dass ihn die angeführten Unternehmen zu den genannten Marktforschungs- und Marketingzwecken per Post, Telefon, SMS und/oder E-Mail kontaktieren. Der Abonnent kann der Datenverarbeitung jederzeit schriftlich (Post, Telefax, E-Mail: info@sky.at) widersprechen.**

**5.5** Wünscht der Abonnent eine Freischaltung seiner Smartcard für den Empfang der ORF-Programme, leitet Sky seine Daten (Name, Anschrift, Zeitpunkt des Abonnementabschlusses) an die Gebühren Info Service GesmbH (GIS) weiter. Diese überprüft anhand der Daten, ob eine aufrechte Rundfunkbewilligung besteht. Die Datenübermittlung an die GIS ist notwendige Bedingung für die Freischaltung der ORF-Programme.

**5.6** Bezüglich der Nutzung des Zusatzdienstes Blue Movie erstellt Sky dem Kunden für die Nutzung der einzelnen Inhalte eine summarische Abrechnung, die eine Einzelnutzung nicht erkennen lässt. Sofern der Kunde einen Einzelnachweis wünscht, kann er dies schriftlich bei Sky beantragen.

## 6 Vertragsabschluss/Mindestvertragslaufzeit/Vertragsänderung/Kündigung

**6.1** Mit Zustimmung des Abonnenten (Fachhandel: Unterzeichnung Abonnementformular; Telefon: mündliche Zustimmungserklärung; Internet: Absenden des Bestellformulars) kommt der Vertrag auf Basis der Vertragsgrundlagen unter der aufschiebenden Bedingung des 1) Versands der Smartcard an den Kunden und der 2) Freischaltung derselben zustande. An dem Tag, an welchem die beiden genannten Bedingungen erfüllt sind, beginnt der wechselseitige Austausch der Leistungen (Sky: Bereitstellung Programm; Abonnent: Zahlung der Beiträge) (nachfolgend „Vertragsbeginn“).

**6.2** Freischaltung der Smartcard:

**a)** Fachhandel (z.B. Mediamarkt): Die Smartcard wird am Tag ihrer Übergabe an den Abonnenten von Sky freigeschaltet;

**b)** Telefon, Internet (z.B. www.sky.at): Die Smartcard wird durch den Abonnenten freigeschaltet. Falls der Abonnent die Smartcard nicht freischaltet, wird diese von Sky spätestens 28 Tage nach Versand der Smartcard an den Abonnenten freigeschaltet.

**6.3** Ungeachtet dessen gibt Sky dem Abonnenten den Tag der Freischaltung schriftlich bekannt, um ihm die Berechnung seiner Kündigungstermine und -fristen zu erleichtern.

**6.4** Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**6.5** Die jeweils vereinbarte Mindestvertragslaufzeit (z.B. 12 Monate, 23 Monate) umfasst zusätzlich den anteiligen Monat des Vertragsbeginns (z.B. X Tage des Monats, in welchem der Tag des Vertragsbeginns liegt + 12 Monate).

**6.6** Der Vertrag kann erstmals schriftlich zum Ablauf des Monats, mit welchem die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit endet, gekündigt werden (z.B. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate und Vertragsbeginn am 15.7: erste Kündigungsmöglichkeit zum 31.7. des darauffolgenden Jahres). Danach kann er jeweils zum Ablauf von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden (z.B. zum 31.7. der jeweils darauffolgenden Jahre).

**6.7** Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bei Sky maßgeblich (z.B. bei Kündigung zum 31.7. muss die schriftliche Kündigung bis spätestens 31.5. bei Sky eingelangt sein).

**6.8** Der Abonnent hat während aufrechten Vertrags die Möglichkeit, den vereinbarten Umfang seines Abonnements, entweder einseitig oder gemeinsam mit Sky, zu nachfolgenden Bedingungen zu ändern, wobei Sky den Abonnenten jeweils im Vorhinein im Rahmen seiner Marktkommunikation über die entsprechenden Vertragsfolgen aufklärt:

**a)** Änderung der Endgeräte: Der Abonnent hat die Möglichkeit, ein anderes Endgerät (z.B. Sky+ Festplattenreceiver) von Sky zu nutzen. **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Zustimmung der Änderung durch den Abonnenten neu zu laufen.** Im Falle des Bezugs des Sky-Abonnements über einen Kabel-/IP-Netzbetreiber ist die Verfügbarkeit abhängig vom jeweiligen Betreiber.

**b)** Sonderangebote: Falls dem Abonnenten gegenüber angeboten, hat dieser die Möglichkeit, Sonderangebote von Sky (z.B. besonderer Rabatt) in Anspruch zu nehmen. **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Annahme des Sonderangebots neu zu laufen.**

**c)** Paketwechsel: Der Abonnent hat die Möglichkeit, im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten auf eine mindestens gleichwertige Paketkombination zu wechseln (z.B. statt dem Paket Film das Paket Sport). **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag des Wechsels neu zu laufen.**

**d)** Paketreduktion: Der Abonnent hat die Möglichkeit, den vertraglich vereinbarten Programmmumfang zu reduzieren (z.B. Reduktion der Pakete Welt und Film auf nur Paket Welt), dies jedoch nur zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsterminen. **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Reduktion neu zu laufen.**

**e)** Paketerweiterung: Der Abonnent hat jederzeit die Möglichkeit, eine Erweiterung seines Programmmumfangs in Anspruch zu nehmen (z.B. von Paket Welt auf die Pakete Welt und Film). An seinen vereinbarten Kündigungsterminen ändert sich dadurch nichts.

**6.9** Während der Laufzeit des Vertrages können Extras, wie z.B. einzelne Programmkanäle, soweit angeboten, zu den jeweils gültigen Bedingungen abonniert werden. Für diese gilt die Laufzeit des Sky Vertrages sowie die Kündigungsregelungen.

**6.10** Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus eigenem Verschulden und nicht nur geringfügig in Zahlungsverzug, so kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (Zusatzdienste Sky Select bzw. Sky Select+ sowie Blue Movie Abrufe) verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung unberührt. Als ein wichtiger Grund gilt auch die unberechtigte öffentliche Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2.

**6.11** Kündigt Sky das Abonnement nach 1) entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger schuldhafter Leistungspflichtverletzung des Abonnenten oder nach 2) Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des schuldhaften Zahlungsverzugs, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach Höhe und Anzahl der Abonnementbeiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (z.B. ordentlicher Kündigungstermin 31.12.; außerordentliche Kündigung 31.08.; Laufzeit bis zum nächsten Kündigungstermin wären 4 Monate: Der Abonnent hat in diesem Fall Schadenersatz in der Höhe des 4-fachen vereinbarten monatlichen Abonnementbeitrags zu zahlen).

**6.12** Macht Sky von seinem oben genannten Kündigungsrecht Gebrauch, ist Sky bei einem Kauf von Sky Endgeräten gem. Pkt. 1.2.3 berechtigt, vom Kaufvertrag über das Endgerät zurückzutreten und das Eigentumsrecht geltend zu machen. Kommt der Abonnent seiner Pflicht zur Rückgabe des Endgeräts nicht nach, so gelten die Bestimmungen des Pkt. 1.2.6 entsprechend. Ein bereits bezahlter Kaufpreis wird auf das Nutzungsentgelt bzw. den Schadenersatz angerechnet; übersteigt der Kaufpreis das Nutzungsentgelt, wird er nach Rückgabe des Endgeräts auf offene Programmbeiträge sowie andere offene Beträge angerechnet.

## 7. Vertragsabschluss bei Nutzung von Sky über das IP-TV Netz der A1 Telekom Austria AG

**7.1** In Abweichung von den Pkten 6.1 – 6.3 gelten für Vertragsabschlüsse bei Nutzung von Sky über das IP-TV Netz der A1 Telekom Austria AG die Bestimmungen unter Pkt. 7.2, wobei die Pkte. 6.4-6.12 davon unberührt bleiben.

**7.2** Der Vertrag beginnt mit Freischaltung der Sky Programme zu laufen. Diese erfolgt unmittelbar nach Abonnementabschluss, vorausgesetzt der Abonnent verfügt über eine ordnungsgemäß installierte Settopbox von A1 und ungeachtet des Umstandes, ob der Abonnementabschluss in einem A1 Shop oder telefonisch/Internet erfolgt.

## 8. AGB- und Entgeltänderungen

**8.1** Sky ist berechtigt, geringfügige Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder Kanals erhalten bleibt und diese Änderungen sachlich gerechtfertigt sind, weil – ohne dass Sky hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann – Lizenzvereinbarungen mit Dritten nicht verlängert werden konnten und diese Änderung für den Kunden zumutbar ist.

**8.2** Sky hat das Recht, die mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge entsprechend zu erhöhen, falls sich Lizenzkosten (insbesondere Lizenzkosten für den Erwerb von Premium-Sportrechten, Filmrechten, oder Verbreitungsrechten für Drittkanäle) für die im Rahmen des Abonnements ausgestrahlten Programme, extern verursachte Technikkosten (insbesondere von Kabelweiterleitungsentgelten durch Kabelnetzbetreiber, Erhöhung der Transponderkosten für die Satellitenverbreitung) oder Gebühren oder Steuern, die sich auf die Kosten der Ausstrahlung der im Rahmen des Abonnements gesendeten Programme auswirken, erhöhen. Eine solche Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Die Regelung findet während der ersten 2 Monate nach Vertragsbeginn (Pkt. 6) keine Anwendung.

**8.3** Falls sich die in Pkt. 8.2 genannten externen Technik- und/oder Lizenzkosten, Steuern und/oder Gebühren verringern, so wird Sky diese Reduktion entsprechend an den Abonnenten in Form einer Reduktion der mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge weitergeben.

**8.4** Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Pkt. 8.1. und 8.2 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Pkt. 8.1 und 8.2 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesondertem Schreiben mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-

Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

#### **9 Übertragung an Dritte**

Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (und dem Vertrag über sonstige Dienste) nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

#### **10 Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 Telekommunikationsgesetz (TKG)**

Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Abonnent der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen, z.B. zur Qualität der Leistungen von Sky, bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen Sky und dem Abonnenten, die nicht einvernehmlich zu lösen waren oder bei behaupteten Verletzungen des TKG.

Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert den Abonnenten und Sky über ihre Ansicht zu diesem Fall. Auf der Website der RTR unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) findet der Abonnent weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

#### **11 Salvatorische Klausel**

**11.1** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der AGB im Übrigen unberührt.